

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Axel Springer Brand Studios

Stand: Januar 2022

## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) regeln das Verhältnis zwischen der Media Impact GmbH & Co. KG, handelnd unter der geschäftlichen Bezeichnung Axel Springer Brand Studios, (nachfolgend „ASBS“) und dem Auftraggeber bei Abschluss und Durchführung von Verträgen über die Erbringung von Kreativleistungen durch ASBS für den Auftraggeber. Der Auftraggeber kann diese AGB jederzeit unter <https://mediaimpact.de/de/agb> aufrufen, ausdrucken sowie herunterladen bzw. speichern.
- 1.2. Von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, sofern ihre Geltung von ASBS nicht ausdrücklich in Textform bestätigt worden ist.
- 1.3. Die Angebote von ASBS richten sich ausschließlich an Unternehmen i. S. d. § 14 BGB.

## 2. Vertragsgegenstand, Begriffsbestimmungen

- 2.1. Gegenstand des Vertrages zwischen ASBS und dem Auftraggeber sind je nach den konkret getroffenen Vereinbarungen die Konzeption, Kreation und Produktion von Werbemitteln und die Mediaplanung für maßgeschneiderte Werbekampagnen und ähnliche Formate (nachfolgend „Werbekampagne“) des Auftraggebers in von Media Impact GmbH & Co. KG vermarkteten Medien, ggf. die Konzeption und Gestaltung begleitender Social-Media-Kampagnen, das Management und die regelmäßige Optimierung laufender Werbekampagnen, Projektmanagement- und Planungsleistungen, die Bereitstellung und Auswertung von Kampagnen-Reports, u. a. m.
- 2.2. „Angebot“ im Sinne dieser AGB ist jedes Angebot von ASBS über die Erbringung von Kreativleistungen. Soweit nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet, sind Angebote von ASBS freibleibend, d. h. nicht bindend.
- 2.3. „Werbemittel“ im Sinne dieser AGB ist jeder zu werblichen Zwecken bestimmte Inhalt, der unter anderem aus einem oder mehreren der folgenden Elemente bestehen kann: Bild und/oder Text und/oder Bewegtbildern und/oder Tonaufnahme.
- 2.4. „Briefing“ in Sinne dieser AGB ist im Falle der Erbringung von Kreativleistungen eine Beschreibung der konkreten Aufgabenstellung für ASBS. Ein Briefing enthält ggf. Informationen über die Ziele des Auftraggebers, Zielgruppen, Marktverhältnisse und Marktbesonderheiten, Werbeetat, u. a. m., die von ASBS bei der Vertragsdurchführung berücksichtigt werden sollen.

## 3. Vertragsschluss

- 3.1. Angebote von ASBS sind, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, nicht bindend. Erklärt der Auftraggeber gegenüber ASBS die Annahme eines solchen Angebotes, gibt er damit gegenüber ASBS eine verbindliche, auf den Abschluss eines Vertrages über die angebotenen Leistungen gerichtete Vertragserklärung ab. ASBS kann das mit einer solchen Erklärung verbundene Vertragsangebot durch eine ausdrückliche Erklärung gegenüber dem Auftraggeber annehmen. Der Beginn der Durchführung des Vertrages durch ASBS steht einer ausdrücklichen Annahmeerklärung gleich. Mit Annahme des Vertragsangebotes kommt der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und ASBS zustande.
- 3.2. Sofern ASBS dem Auftraggeber ein verbindliches Angebot für die Erbringung von Leistungen unterbreitet hat, kommt der Vertrag hiervon abweichend durch eine fristgerechte Annahmeerklärung des Auftraggebers zustande.

- 3.3. Beauftragt der Auftraggeber ASBS mit der Erbringung von Leistungen, ohne dass er zuvor ein Angebot von ASBS erhalten hat, kann ASBS das mit einer solchen Beauftragung verbundene Vertragsangebot durch eine ausdrückliche Erklärung gegen dem Auftraggeber annehmen. Der Beginn der Durchführung des Vertrages durch ASBS steht einer ausdrücklichen Annahmeerklärung gleich. Mit Annahme des Vertragsangebotes kommt der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und ASBS zustande.

#### **4. Beauftragung durch Agenturen**

- 4.1. Soweit ASBS von Agenturen beauftragt wird, kommt der Vertrag, vorbehaltlich anderer Vereinbarungen in Textform, zwischen ASBS und der Agentur zustande. Die Agentur ist verpflichtet, ASBS auf Anforderung einen Gewerbenachweis via Handelsregisterauszug, aus dem sich der Geschäftszweck der Agentur ergibt, und einen Mandatsnachweis zukommen zu lassen.
- 4.2. Aufträge von Werbe- und Mediaagenturen werden nur für namentlich genau genannte Werbetreibende angenommen.
- 4.3. Die Gewährung einer AE-Provision (Agenturprovision) ist ausgeschlossen.

#### **5. Leistungserbringung durch ASBS**

- 5.1. Von ASBS zu erbringende Kreativleistungen werden jeweils im Rahmen eines Briefings durch den Auftraggeber konkretisiert. Das Briefing erfolgt in Textform (E-Mail genügt). Sofern das Briefing wegen zeitlicher Vorgaben oder aus sonstigen Gründen mündlich erfolgt, so ist das Briefing unverzüglich durch den Auftraggeber in Textform nachzureichen. Stellt ASBS dem Auftraggeber nach einem mündlichen Briefing ein Protokoll oder eine Zusammenfassung des Briefings in Textform zur Verfügung, gilt dessen Inhalt als maßgeblich, wenn der Auftraggeber dem Protokoll bzw. der Zusammenfassung nicht unverzüglich widersprochen hat. ASBS ist nicht zur Erstellung eines Protokolls verpflichtet.
- 5.2. ASBS wird die sich aus dem Briefing und ggf. sonst abgestimmten Vorgaben ergebenden Anforderungen des Auftraggebers bei der Erbringung der vereinbarten Kreativleistungen, insbesondere bei der Planung von Werbekampagnen und der Gestaltung von Werbemitteln soweit wie möglich berücksichtigen.
- 5.3. Im Falle der Beauftragung von ASBS mit der Erbringung von Kreativleistungen unterbreitet ASBS dem Auftraggeber ggf. Vorschläge für die gewünschten Werbemittel. Nach erfolgter Freigabe durch den Auftraggeber erstellt ASBS dann die konzipierten Werbemittel und legt diese dem Auftraggeber zur Freigabe vor.
- 5.4. Entsprechend erstellte Kreativleistungen zwar den Vorgaben des Auftraggebers, wünscht der Auftraggeber aber z. B. aus geschmacklichen Gründen Änderungen, sind hierfür bis zu zwei Korrekturschleifen an der vertragsgemäßen Umsetzung des freigegebenen Konzeptes vorgesehen und kalkuliert.
- 5.5. Ist die Erstellung und ggf. Verbreitung von Social Media Posts oder sonstigen Werbemitteln auf bestimmten Social-Media-Plattformen vereinbart, gestaltet ASBS ggf. unter Verwendung von durch den Auftraggeber bereitgestellten Inhalten die entsprechenden Posts bzw. Werbemittel und veröffentlicht diese nach Freigabe durch den Auftraggeber für den Auftraggeber über die dafür vorgesehenen Ad Managing Tools der Plattformen. Sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, werden entsprechende Posts bzw. Werbemittel jeweils als „Sponsored Posts“ bzw. Werbeanzeigen behandelt und gemäß den Möglichkeiten der entsprechenden Plattform als werblicher Inhalt gekennzeichnet.
- 5.6. Soll für eine Werbekampagne des Auftraggebers auf Influencer-Marketing zurückgegriffen werden oder soll mit einem Testimonial geworben werden, und haben die Parteien nichts

Abweichendes vereinbart, sind die dafür erforderlichen Vereinbarungen mit dem Influencer bzw. der prominenten Person bzw. dem Model (im Folgenden zusammen „Influencer“) direkt zwischen dem Auftraggeber und dem Influencer zu verhandeln und abzuschließen. Erfolgt die Buchung des Influencers durch ASBS, ist das Recht zur Nutzung der entsprechenden Werbemittel bzw. der Werbung unter Bezugnahme auf den Influencer auf die im Zusammenhang mit den Kreativleistungen gebuchten Medialeistungen der Media Impact GmbH & Co. KG vermarktete Medien beschränkt. Eine darüberhinausgehende Nutzung ist dem Auftraggeber nicht gestattet.

- 5.7. Ist die Erstellung von Bewegtbild- oder Podcast-Formaten vereinbart, erfolgt die Erstellung der betreffenden Inhalte durch externe Dienstleister. Sofern nicht anders vereinbart, wird ASBS die entsprechenden Verträge mit den Dienstleistern im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abschließen.
- 5.8. Soweit möglich werden von ASBS geschaffene Leistungsergebnisse dem Kunden im vereinbarten Umfang in elektronischer Form (z. B. per E-Mail oder Downloadlink oder auf einem Datenträger nach Wahl von ASBS) zugänglich gemacht. Sofern vereinbart, werden die erstellten Leistungsergebnisse zudem zum Zwecke der bestimmungsgemäßen Veröffentlichung ggf. an hiermit beauftragte Dritte ausgeliefert oder direkt durch ASBS veröffentlicht.
- 5.9. Sofern vereinbart und soweit ASBS Zugriff auf für die Werbekampagne des Auftraggebers verfügbare Reports hat, wird ASBS die betreffenden Reports auswerten und einen Abschlussbericht und ggf. auch Zwischenberichte für den Auftraggeber erstellen und diesem zugänglich machen.
- 5.10. Ist ASBS mit dem Projekt- und Kampagnenmanagement beauftragt, wird ASBS u. a. unter Berücksichtigung des Briefings einen Mediaplan mit allen relevanten Komponenten und ggf. einen Projektplan mit dem Produktionstiming erstellen, die Kampagnenvoraussetzungen klären, die Mediabuchungen nachhalten sowie die Kampagne begleiten.
- 5.11. Soweit ASBS zur laufenden Optimierung von Werbekampagnen des Auftraggebers verpflichtet ist, wird ASBS die verfügbaren Kampagnen-Reports regelmäßig auswerten und ggf. im Hinblick auf die Erreichung der Kampagnenziele und der durch den Auftraggeber anvisierten Key Performance Indicator (KPI) mögliche Optimierungen, z. B. beim Targeting der Werbemaßnahmen, vornehmen.
- 5.12. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, ist eine Dokumentation der Ausspielung von Werbemitteln durch Fotos, Screenshots, Videos oder auf ähnliche Weise nicht Teil der Leistungen von ASBS.
- 5.13. Die Prüfung von Rechtsfragen, die sich ggf. im Rahmen der Leistungserbringung stellen, insbesondere von Rechtsfragen aus dem Bereich des Urheber-, Wettbewerbs- und Kennzeichenrechts, gehört nicht zu den von ASBS geschuldeten Leistungen.

## **6. Mitwirkung des Auftraggebers**

- 6.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Weisungen und Freigaben jeweils so rechtzeitig zu erteilen und erforderliche Unterlagen und Informationen bereitzustellen, dass ASBS die geschuldeten Leistungen jeweils ohne Mehrkosten oder Qualitätseinbußen termingerecht erbringen kann. Sofern für die Erbringung von Mitwirkungsleistungen durch den Auftraggeber keine Fristen vereinbart sind, ist ASBS berechtigt, dem Auftraggeber hierfür jeweils eine angemessene Frist zu setzen. Eventuelle Mehrkosten durch eine nicht rechtzeitige Information oder Freigabe trägt der Auftraggeber. Weisungen des Auftraggebers sind stets in Textform (z. B. per E-Mail) zu erteilen.

- 6.2. Soweit für die Erstellung von Werbemitteln die Bereitstellung von Inhalten oder sonstigen Vorlagen durch den Auftraggeber erforderlich ist, obliegt es dem Auftraggeber, ordnungsgemäße, insbesondere dem Format und den technischen Vorgaben von ASBS entsprechende Vorlagen vollständig, fehler- und virenfrei sowie rechtzeitig bereitzustellen.
- 6.3. Der Auftraggeber hat vor einer digitalen Übermittlung von Vorlagen dafür Sorge zu tragen, dass die übermittelten Dateien frei von Computerviren sind. Er ist insbesondere verpflichtet, zu diesem Zweck handelsübliche Schutzprogramme einzusetzen, die jeweils dem neuesten Stand zu entsprechen haben.
- 6.4. Für erforderliche inhaltliche Abstimmungen benennt der Auftraggeber eine verantwortliche Person, die für ASBS erreichbar ist und die befugt ist, für den Auftraggeber alle erforderlichen Entscheidungen in verbindlicher Form zu treffen.
- 6.5. Verzögerungen, die auf eine nicht rechtzeitige Bereitstellung benötigter Inhalte oder Informationen durch den Auftraggeber, eine nicht rechtzeitige Erteilung von Freigaben oder Weisungen des Auftraggebers oder auf kurzfristige Änderungsverlangen des Auftraggebers zurückzuführen sind, hat ASBS nicht zu vertreten. Kann aus einem solchen Grund ein vereinbarter Leistungszeitpunkt oder Leistungsbeginn nicht eingehalten werden, erfolgt die Leistungserbringung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Ein etwaig vereinbarter Leistungszeitraum verlängert sich ggf. um den Verzögerungszeitraum, sofern eine solche Verlängerung möglich ist und keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

## **7. Einsatz von Subunternehmern, Vertretung des Auftraggebers**

- 7.1. ASBS ist berechtigt, zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen Subunternehmer (insbesondere auch Freelancer o. ä.) einzusetzen.
- 7.2. Soweit vereinbart ist, dass ASBS Dritte im Namen des Auftraggebers mit der Erbringung bestimmter Leistungen beauftragt, erteilt der Auftraggeber ASBS die Vollmacht zum Abschluss entsprechender Verträge im Namen des Auftraggebers.

## **8. Nachträgliche Änderung des Leistungsumfangs**

- 8.1. Der Auftraggeber kann nachträgliche Änderungen der vereinbarten Leistungen verlangen, soweit hierfür Gründe vorliegen, die der Auftraggeber bei Abschluss des Vertrages bzw. beim Briefing nicht vorhersehen konnte und soweit die Änderung branchenüblich oder für ASBS im Einzelfall unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers zumutbar ist.
- 8.2. Sofern durch ein nachträgliches Änderungsverlangen der zuvor vereinbarte Leistungsumfang überschritten würde und ASBS hierdurch ein erheblicher Mehraufwand und/oder zusätzliche Kosten entstünden, kann ASBS eine angemessene Anpassung der vereinbarten Vergütung verlangen. Kommt in einem solchen Fall eine Einigung zwischen den Parteien nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen zustande, bleibt es bei dem ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang.
- 8.3. Sollte das Änderungsverlangen Auswirkung auf die zuvor vereinbarten Leistungen haben, wird ASBS dies dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen und – sofern der Auftraggeber nicht auf einer Durchführung des Vertrages während der Klärung besteht – die Ausführung dieser Leistungen unterbrechen, bis die Parteien eine Einigung über das Änderungsverlangen erzielt haben. Kommt eine Einigung zwischen den Parteien nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen zustande, werden die Vertragsleistungen gemäß der ursprünglich getroffenen Vereinbarung ausgeführt.

## **9. Kündigung**

- 9.1. Soweit ASBS mit der Erbringung von Werkleistungen beauftragt ist, ist die Anwendbarkeit der Regelungen des § 648 BGB ausgeschlossen. Das Recht des Auftraggebers zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 9.2. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

## **10. Abnahme von Leistungen**

- 10.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, von ASBS erbrachte Werkleistungen abzunehmen, wenn ASBS dem Auftraggeber eine solche Leistung zur Abnahme bzw. Freigabe vorgelegt hat, es sei denn, die Leistung von ASBS weist wesentliche Mängel auf.
- 10.2. Die Abnahme hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Tagen nach Bereitstellung durch ASBS zu erfolgen. Spätestens am Ende der Abnahmefrist übermittelt der Auftraggeber ASBS ein Protokoll der in der Leistung enthaltenen Mängel, das zugleich die Erklärung oder die Verweigerung der Abnahme und gegebenenfalls eine Begründung für eine Verweigerung enthält. Die Abnahme kann auch mündlich erfolgen, ist dann jedoch auf Verlangen von ASBS in Textform durch den Auftraggeber zu bestätigen. Die Leistungen von ASBS gelten als abgenommen, wenn der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb der Abnahmefrist erklärt, obwohl er dazu verpflichtet ist.
- 10.3. Im Falle von Mängeln hat ASBS diese innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.

## **11. Einräumung von Nutzungsrechten durch ASBS**

- 11.1. Soweit ASBS für den Auftraggeber Kreativleistungen erbringt, insbesondere Werbemittel oder sonstige Inhalte erstellt, erfolgt dies jeweils allein für den Zweck der Ausspielung von Werbekampagnen für die im Zusammenhang mit den Kreativleistungen gebuchten Medialeistungen in den durch die Media Impact GmbH & Co. KG vermarkteten Medien. Die nachstehend geregelte Einräumung von Nutzungsrechten an Leistungsergebnissen von ASBS erfolgt daher ausschließlich für die vorgenannten Zwecke. Die Nutzung von Leistungsergebnissen von ASBS außerhalb von durch die Media Impact GmbH & Co. KG vermarkteten Medien ist nicht gestattet. Hiervon abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform (E-Mail genügt nicht).
- 11.2. Soweit bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen durch ASBS Leistungsergebnisse (insbesondere Grafiken, grafische oder sonstige Gestaltungen, Texte, Fotos, Bewegtbildinhalte, Tonaufnahmen, Computerprogramme, etc.) entstehen, die Gegenstand von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, gewerblichen Schutzrechten oder sonstigen wirtschaftlichen Verwertungsrechten sind, räumt ASBS dem Auftraggeber mit Abnahme der entsprechenden Leistungen durch den Auftraggeber und – soweit keine Abnahme erfolgt – mit Bereitstellung der Leistungen daran einfache, räumlich unbeschränkte, sublizenzierbare Nutzungsrechte zur Nutzung der betreffenden Leistungsergebnisse in dem vertraglich vorgesehenen Umfang, d. h. zum Zwecke der Durchführung der vertraglich vorgesehenen Werbekampagne ein. Die vorstehende Rechteeinräumung umfasst insbesondere das Recht zur Vervielfältigung der Leistungsergebnisse auf analogen und digitalen Bild- und Tonträgern und in Printmedien, das Recht zur Verbreitung in Printmedien, das Recht zur Verwendung der Leistungsergebnisse zu Werbezwecken, insbesondere als Online-Werbung, in Anzeigen, Werbesendungen und Werbespots, sowie das Recht, die Leistungsergebnisse im Internet öffentlich zugänglich zu machen.
- 11.3. Etwaige den Angeboten von ASBS zugrundeliegende Konzepte sind ggf. rechtlich geschützt und vom Auftraggeber vertraulich zu behandeln. Diese Konzepte dürfen insbesondere weder in originaler noch in abgewandelter Form an Dritte weitergegeben noch von dem Auftraggeber außerhalb der Vertragsdurchführung für eigene Zwecke genutzt werden.

## **12. Einräumung von Nutzungsrechten durch den Auftraggeber**

- 12.1. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Vorlagen Rechte Dritter nicht verletzen. Er erklärt insbesondere, Inhaber sämtlicher für die Nutzung der Vorlagen zur Gestaltung und Veröffentlichung von Werbemitteln gemäß den vertraglichen Vereinbarungen erforderlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte zu sein und hierüber verfügen zu dürfen.
- 12.2. Der Auftraggeber räumt ASBS an den von ihm zur Verfügung gestellten Vorlagen und Inhalten die für die Erstellung und die bestimmungsgemäße Veröffentlichung der Werbemittel erforderlichen, nicht ausschließlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte, Leistungsschutzrechte, Kennzeichenrechte und sonstigen Rechte ein, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe und Ausstellung sowie das Recht auf Aufnahme in und Abruf aus einer Datenbank und das Archivrecht, und zwar zeitlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Vertrages notwendigen Umfang. ASBS erhält zudem zeitlich unbegrenzt das Recht zur Eigenwerbung für ASBS einschließlich des Rechts, die Inhalte und die erreichten KPIs der jeweiligen Kampagne als Show oder Branchen Case zu nutzen und die Inhalte hierzu zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen. Die vorgenannten Rechte werden in allen Fällen örtlich unbegrenzt eingeräumt und sind frei auf Dritte übertragbar.
- 12.3. Die Rechteeinräumung umfasst auch das Recht, die bereitgestellten Vorlagen und Inhalten zu bearbeiten, soweit dies für die vereinbarte Erstellung und Veröffentlichung von Werbemitteln erforderlich ist, und die bearbeiteten Inhalte in dem in Ziffer 12.2. geregelten Umfang zu nutzen.
- 12.4. Wird im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Ausspielung eines Werbemittels der Name, das Logo, das Unternehmenskennzeichen, die Marke, ein Werktitel oder eine sonstige geschäftliche Bezeichnung verwendet, so gewährt der Auftraggeber ASBS für die Dauer des Vertrages das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der entsprechenden Zeichen in dem jeweiligen Werbemittel.

## **13. Freistellung**

- 13.1. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass von ihm für die vertragsgemäßen Zwecke zur Verfügung gestellte oder freigegebene Werbemittel oder sonstigen Inhalte sowie die damit beworbenen Produkte oder die damit beworbenen oder verknüpften Medien keine Rechte Dritter verletzen oder sonst gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen.
- 13.2. Der Auftraggeber stellt ASBS von allen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei, die ein Dritter gegen ASBS aufgrund einer vertragsgemäßen Nutzung der von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten oder freigegebenen Werbemittel oder sonstigen Inhalte wegen einer Verletzung von Rechten des Dritten oder aufgrund von sonstigen Rechtsverletzungen aufgrund des Inhalts der betreffenden Werbemittel bzw. Inhalte geltend macht. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch die Kosten der Rechtsverteidigung von ASBS. Der Auftraggeber ist verpflichtet, ASBS mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber entsprechenden Dritten zu unterstützen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche durch ASBS bleibt hiervon unberührt. Aufgrund der vorstehend geregelten Freistellungsverpflichtung von dem Auftraggeber an ASBS geleistete Zahlungen werden jedoch auf etwaige Schadensersatzansprüche von ASBS angerechnet, sofern ASBS anderenfalls rechtsgrundlos bessergestellt wäre.

## **14. Aufbewahrung von Daten und Unterlagen**

- 14.1. Alle von ASBS für den Auftraggeber erstellten Leistungsergebnisse, Daten, Berichte und Unterlagen (im Folgenden „Unterlagen“) werden von ASBS für einen Zeitraum von einem Jahr,

beginnend mit der Beendigung der vertragsgegenständlichen Werbekampagne aufbewahrt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist können die Unterlagen vernichtet werden, sofern keine gesetzliche Aufbewahrungsfrist besteht. Der Auftraggeber kann von ASBS während der Aufbewahrungsfrist die Herausgabe der Unterlagen verlangen, soweit sich aus den vertraglichen Vereinbarungen ein entsprechender Herausgabeanspruch ergibt.

- 14.2. Nicht mehr benötigte Unterlagen wie Manuskripte, Skizzen, Entwürfe nicht realisierter Kommunikations- oder Werbemaßnahmen und Ähnliches kann ASBS sofort vernichten.

## **15. Vergütung, Abrechnung**

- 15.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, ASBS für die Erbringung der vertraglichen Leistungen die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Alle Preisangaben verstehen sich netto zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.
- 15.2. Sofern nicht anders vereinbart, ist die Vergütung für Kreativleistungen mit Abnahme der betreffenden Leistungen bzw. Teilleistungen zur Zahlung fällig. Die Rechnungsstellung, die sich auch auf die Vergütung für abgenommene Teile des gesamten Auftrags beschränken kann, erfolgt mit Eintritt der Fälligkeit der Vergütung. Die Vergütung für Kreativleistungen kann zusammen mit der Vergütung für Medialeistungen in Rechnung gestellt werden.
- 15.3. Alle Rechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt netto Kasse zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall in Textform etwas anderes vereinbart ist. Skonto in Höhe von 1 % des Rechnungsbetrages inkl. Umsatzsteuer wird bei Vorauszahlung des Gesamtrechnungsbetrages vor Beginn der Leistungserbringung oder bei einer spätestens mit Auftragserteilung erteilten und zum Zeitpunkt der Abrechnung und des Einzugs der Zahlung noch bestehenden Einzugsermächtigung gewährt. ASBS behält sich vor, aus begründetem Anlass, wie z. B. Neuaufnahme einer Geschäftsbeziehung, eine Vorauszahlung zu verlangen. Wurde zur Begleichung der Rechnung das Lastschriftverfahren vereinbart, so ist ASBS dazu verpflichtet, dem Auftraggeber Betrag und Belastungsdatum vorab mitzuteilen. Die Vorinformation („Pre-Notification“) erfolgt spätestens einen Werktag vor Kontobelastung.
- 15.4. Der Auftraggeber kann gegen Ansprüche von ASBS nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung oder einer Gegenforderung aus demselben Vertragsverhältnis aufrechnen. Der Auftraggeber ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, sofern der Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 15.5. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, kann ASBS die weitere Durchführung des Vertrages bis zur vollständigen Bezahlung zurückstellen und für ausstehende Leistungen Vorauszahlung verlangen.
- 15.6. Die Beträge, die dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden, sind ggf. steuer- und abgabenpflichtig. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, jedwede auf seine Transaktionen anfallenden Steuern zu tragen und abzuführen. Der Auftraggeber stellt ASBS von sämtlichen Ansprüchen frei, die sich aus einem diesbezüglichen Versäumnis ergeben.
- 15.7. Sofern nicht anders vereinbart, werden Auslagen nach Beleg vom Auftraggeber in tatsächlicher Höhe erstattet.

## **16. Laufzeit**

- 16.1. Der Vertrag endet, sofern eine bestimmte Laufzeit vereinbart ist, mit Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit, anderenfalls mit vollständiger Erfüllung der vereinbarten Leistungen.

- 16.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund besteht insbesondere, wenn eine der Parteien trotz einer schriftlichen Abmahnung wiederholt eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, eine fortdauernde Vertragsverletzung innerhalb angemessener Frist nicht abstellt oder deren Folgen nicht beseitigt, gegen eine und/oder beide Parteien und/oder gegen ein für die Ausspielung von Werbemitteln genutztes Medium infolge einer vertragsgegenständlichen Leistung eine Abmahnung erfolgte und/oder eine einstweilige Verfügung erwirkt wurde oder für ASBS der begründete Verdacht besteht, dass der Auftraggeber oder die von ihm zur Verfügung gestellten Inhalte gegen geltende rechtliche Bestimmungen, insbesondere gegen strafrechtliche Bestimmungen, Jugenschutzgesetze oder die geltenden Werberichtlinien, verstoßen. Ein begründeter Verdacht besteht, sobald ASBS auf Tatsachen gestützte Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen rechtliche Bestimmungen vorliegen, insbesondere ab der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen ASBS oder den Auftraggeber bzw. ab der Aufforderung zu einer Stellungnahme durch die zuständigen Stellen. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung besteht darüber hinaus, wenn gegen eine der Vertragsparteien Vollstreckungsmaßnahmen ausgebracht und nicht innerhalb von einem Monat aufgehoben wurden.

## **17. Gewährleistung**

- 17.1. ASBS gewährleistet, dass die von ASBS erbrachten Werkleistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln sind. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr und beginnt mit der Abnahme der betreffenden Leistung. Mängel, die nicht schon in der Abnahmeerklärung aufgeführt wurden, hat der Auftraggeber ASBS unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung zu melden. Erfolgt die Anzeige nicht rechtzeitig, gilt die Leistung in Bezug auf diesen Mangel als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist insoweit ausgeschlossen.
- 17.2. Mängel, die innerhalb der Gewährleistungsfrist ordnungsgemäß gemeldet werden, beseitigt ASBS auf eigene Kosten. Werden erhebliche Mängel von ASBS nicht innerhalb von zwei Wochen ab Eingang der ordnungsgemäßen Mängelanzeige behoben, kann der Auftraggeber ASBS eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen mit der Erklärung setzen, dass er die Mängelbeseitigung nach Ablauf dieser Frist ablehnt. Nach ergebnislosem Fristablauf stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche zu.

## **18. Störungen des Vertragsverhältnisses bei höherer Gewalt**

Ist die Durchführung eines Vertrages ganz oder in Teilen aus Gründen nicht möglich, die ASBS nicht zu vertreten hat, insbesondere wegen höherer Gewalt, Streik, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, aufgrund von Störungen aus dem Verantwortungsbereich von Dritten, deren Handlungen ASBS nicht zuzurechnen sind, oder aus vergleichbaren Gründen, so ist die Leistungspflicht von ASBS für den Zeitraum der entsprechenden Störung ausgesetzt. Die Aussetzung endet mit Wegfall der betreffenden Störung und der ursprüngliche Leistungszeitraum wird um die Dauer der Aussetzung verlängert. Hält die Dauer der Aussetzung länger als sechs Monate an, haben die Parteien das Recht, den Vertrag zu kündigen. Ist die Durchführung eines Vertrages ganz oder in Teilen aus Gründen nicht möglich, die von dem Auftraggeber zu vertreten sind, so gelten hiervon abweichend die gesetzlichen Regelungen.

## **19. Haftung**

ASBS haftet für sämtliche Schäden des Auftraggebers, gleich ob aus vertraglicher Pflichtverletzung oder aus unerlaubter Handlung, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:



- 19.1. ASBS haftet für Schäden des Auftraggebers nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, sie die Folge des Nichtvorhandenseins einer garantierten Beschaffenheit der Leistung sind, sie auf einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (siehe Ziffer 19.2) beruhen, sie die Folge einer schuldhaften Verletzung der Gesundheit, des Körpers oder des Lebens sind, oder für die eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorgesehen ist. Im Falle einer lediglich fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (siehe Ziffer 19.2) ist die Haftung von ASBS jedoch beschränkt auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen der Erbringung der vereinbarten Leistungen typischerweise und vorhersehbar gerechnet werden muss. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit Schäden die Folge einer Verletzung der Gesundheit, des Körpers oder des Lebens sind.
- 19.2. Wesentliche Vertragspflichten sind solche vertraglichen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf, und deren Verletzung auf der anderen Seite die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.
- 19.3. Im Übrigen ist die Haftung von ASBS unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen.
- 19.4. Haftet ASBS unter Berücksichtigung der vorstehenden Regelungen für den Verlust von Daten des Auftraggebers, ist die Haftung auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der auch bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherungskopien durch den Auftraggeber eingetreten wäre.
- 19.5. Alle gegen ASBS gerichteten Ansprüche aus vertraglicher Pflichtverletzung verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern sie nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen.

## **20. Geheimhaltung**

- 20.1. Soweit nicht anders in Textform vereinbart, werden die Vertragsparteien Einzelheiten des Vertragsverhältnisses, insbesondere die Preise und Konditionen, sowie über Geschäftsgeheimnisse, von denen sie im Rahmen der Vertragsdurchführung unmittelbar oder mittelbar durch die jeweils andere Partei Kenntnis erlangen, streng vertraulich behandeln. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Informationen, die
- der Öffentlichkeit bei Überlassung bereits bekannt sind,
  - die empfangende Partei nachweislich von Dritten rechtmäßig, insbesondere ohne Verstoß gegen bestehende Geheimhaltungspflichten, erhalten hat,
  - bei Abschluss des Vertrages bereits allgemein bekannt waren oder
  - nachträglich ohne Verstoß gegen die in dieser Vereinbarung enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt geworden sind

(offenkundige Informationen). Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt außerdem nicht für Informationen, die auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen, rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung oder behördlicher Anordnung bekannt gegeben werden müssen oder deren Erhalt, Verwendung oder Offenlegung durch die offenlegende Partei gestattet worden ist oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erlaubt ist oder die zur gerichtlichen Durchsetzung eigener Ansprüche gegen die jeweils andere Vertragspartei erforderlich sind. ASBS ist darüber hinaus berechtigt, den Inhalt des Vertrages ggf. beauftragten Subunternehmern, verbundenen Unternehmen gemäß §§ 15 ff. Aktiengesetz und zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Beratern offenzulegen.

- 20.2. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht über die Laufzeit des Vertrages hinaus in Bezug auf alle vertraulichen Informationen fort, soweit und solange diese nicht offenkundig sind oder werden.
- 20.3. Presseerklärungen sowie sonstige öffentliche Verlautbarungen gegenüber Dritten über die Geschäftsbeziehung zwischen ASBS und dem Auftraggeber oder bezüglich der Details getroffener Vereinbarungen bedürfen der vorherigen Freigabe von ASBS.

## **21. Datenschutz**

- 21.1. Die Parteien verarbeiten im Rahmen dieses Vertrags grundsätzlich keine personenbezogenen Daten der jeweils anderen Partei. Hiervon ausgenommen ist die Verarbeitung von Kontaktdaten der anderen Partei bzw. von Mitarbeitern der jeweils anderen Partei sowie vertraglich veranlasster Kommunikation im Rahmen der operativ-kaufmännischen Durchführung des Vertrags.
- 21.2. Sollte die Durchführung eines Vertrages ausnahmsweise eine Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers durch ASBS erfordern, werden die Parteien vor Beginn der betreffenden Verarbeitung eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung abschließen.

## **22. Schlussbestimmungen**

- 22.1. Soweit nach diesen AGB die Übermittlung von Erklärungen oder Informationen durch ASBS an den Auftraggeber vorgesehen ist, erfolgt diese Übermittlung in aller Regel per E-Mail an die von dem Auftraggeber mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- 22.2. Der Auftraggeber bedarf zur vollständigen oder teilweisen Übertragung seiner Rechte und Pflichten aus dem Vertrag der vorherigen Zustimmung von ASBS in Textform.
- 22.3. Änderungen und Ergänzungen zu einem geschlossenen Vertrag sowie Abweichungen von diesen AGB bedürfen der Textform. Bei Vertragsänderungen und -ergänzungen gilt dies auch für die Aufhebung der Textformklausel.
- 22.4. Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- 22.5. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus der Nutzungsvereinbarung ergebenden Ansprüche Berlin-Mitte. ASBS kann den Auftraggeber jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.